

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Ortsgemeinde Kleinmaischeid  
für das Jahr 2020 vom 28.10.2020**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	verändert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.858.000	41.000	1.899.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.855.000	160.000	2.015.000
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	3.000	-119.000	-116.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	64.000	31.000	95.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.000	291.000	296.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44.000	122.000	166.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-39.000	169.000	130.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-25.000	-200.000	-225.000

**§§ 2 bis 5**  
(werden nicht geändert)

**§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug	5.455.525,03 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug	5.629.176,28 EUR
und beträgt zum 31.12.2020 voraussichtlich	5.513.176,28 EUR

**§§ 7 bis 11**  
(werden nicht geändert)

Kleinmaischeid, 28.10.2020  
Ortsgemeinde Kleinmaischeid

*Philip Rasbach, Ortsbürgermeister*

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.10.2020 bis einschließlich 11.11.2020 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

**Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 28.10.2020  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Dierdorf

*Horst Rasbach, Bürgermeister*